Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Gruppe Landsberied

Kostensatzung

(KS)

Aufgrund des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.2.1998 (GVBl. S. 43) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung Gruppe Landsberied folgende Satzung:

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Gruppe Landsberied erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Zu den Kosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben, soweit die Amtshandlung, für welche die Kosten erhoben werden, ihrerseits als Leistung oder Lieferung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

§ 4

Diese Satzung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landsberied, den 23.06.1998

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe Landsberied

Hillmeier
Verbandsvorsitzender

Anlage
Kostenverzeichnis
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied

Tarif-gruppe	Tarif-nummer	Gegenstand	Gebühr DM
		ALLGEMEINE VERWALTUNG	
		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden-	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1078 Mabl S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, Mabl. S. 640
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	4 bis 100
	001	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1,50 je Akt oder Buch, mindestens 10 DM
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind, gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schrift-Stücke oder Pläne	
	002	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 120

Berichtigung: 31.1o.1978

Kostensatzung - KS

Tarif-gruppe	Tarif-nummer	Gegenstand	Gebühr DM
	003	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM.
	004	Niederschriften:	15 bis 150 für jede angefangene Stunde
01		Besondere Amtshandlungen	
	010	Entscheidung über einen Anschlußantrag:	
		1. Genehmigung eines Antrages (Prüfungskosten)	40 bis 1.000
		2. Zulassung einer Ausnahme	20 bis 2.500
		3. Ablehnung eines Antrages (Prüfungskosten)	20 bis 1.200
	011	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	20 bis 800
	012	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung außerhalb eines Anschlußantrages	20 bis 2.500
	013	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif Nr. 01	20 bis 1.200
	014	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20 bis 1.200
	015	Anordnung einer Duldungsverpflichtung	20 bis 1.200
	016	Anordnung einer Wassersperre	20 bis 500
	017	Überprüfung des Grundstücksanschlusses	
		1. Abnahme	20 bis 500
		2. Nachprüfung	10 bis 25
		3. Aufforderung zur Mängelbeseitigung	10 bis 50

Kostensatzung - KS

Tarif-gruppe	Tarif-nummer	Gegenstand	Gebühr DM
		Allgemeine Verwaltung	
1			
10		FINANZVERWALTUNG	
	101	Mahnverfahren	
		Anmahnung rückständiger Beträge auch Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 32 und 4 AO	9 bis 300
	102	Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art, 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	25 bis 300
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG)	100 bis 5.000
		3. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch zu betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		3.0. bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 390 Abs.4 AO, mindestens 20 DM
		3.1. sonst.	25 bis 400

Berichtigung: Abs. 3 und 4 AO

Landsberied, den 23.06.98

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe Landsberied

Hillmeier
Verbandsvorsitzender